

Beilage 3

B & S
Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

GZ RU4-U-802
Wien, am 25.11.2015
AsanGS/Windpark /BM/107

Einschreiter: Dr. Gernot Asanger und Uta Asanger
Walfischgasse 12, 1010 Wien

vertreten durch: B&S Böhmendorfer Schender
Rechtsanwälte GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien
Code P131489
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

wegen: Genehmigungsverfahren des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“ der
Wien Energie GmbH (RU4-U-802)

ERGÄNZENDES VORBRINGEN

Vollmacht gem. § 8 RAO
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

1-fach
Beilagen:

Dr. Manfred Neltig, Bad Arolsen 29.11.2010, Windkraft „strahlt“ auch, **Beilage ./2**
Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, herausgegeben vom deutschen Umwelt-
bundesamt im März 2014, **Beilage ./3**
Stellungnahme von SV DI Bukovnik vom 24.11.2015, **Beilage ./4**
Bericht des Ärzteforums Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien –
Bad Orb, **Beilage ./5**

Inhaltsverzeichnis

I) Vorbemerkungen

II. Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1200m bei der WKA 11

1. Berechnung der Abstände zur Liegenschaft der Einschreiter
2. ROG-Novelle 2004
3. Nichtanpassung der Mindestabstände an die technische Entwicklung
4. Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Widerspruch zum Schutzzweck des UVP-G

III. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigung

1. Lärmbelastung
2. Infraschall
3. Schattenwurf und Eisabfall
 - 3.1. Schattenwurf
 - 3.2. Eisabfall
4. Luftschadstoffe und Staub
5. Elektromagnetische Felder
6. Landschaftsbild

IV. Eigentumsschutz

1. Minderung des Verkehrswerts der Liegenschaft/Gefährdung der bestimmungsgemäßen Nutzung
2. Existenzgefährdung des Teichs des Einschreiters
 - 2.1. Eingriff in das Grundwasser
 - 2.2. Gutachten Grundwasserhydrologie von DI Svoboda

V. Antrag

I) Vorbemerkungen

Die Einschreiter treten ausdrücklich dem Vorbringen der Bürgerinitiative „Pro Lebensraum Ebreichsdorf“, der Protect Natur- Arten- und Landschaftschutz, dem Naturschutzbund NÖ, dem Schulverein der Salesianer Don Boscos und Alliance for Nature bei.

Die Einschreiter leiten ihre subjektiven Rechte insbesondere aus den §§ 17 Abs 2 Z 2 und Abs 5 UVP-G ab.

II. Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1200m bei der WKA 11

1. Berechnung der Abstände zur Liegenschaft der Einschreiter

Bei der Berechnung des Abstandes muss die gesamte von der Windkraftanlage in Anspruch genommene Fläche berücksichtigt werden. Es muss daher auch der von den Rotorblättern überschwenkte Teil der Fläche in die Berechnungen miteinbezogen werden (Erkenntnis des VwGH vom 11.12.2012; GZ 2011/05/0038). Es ist gegenständlich nicht ersichtlich, von welchem Punkt aus – und wie exakt - die 830m zur Liegenschaft der Einschreiter gemessen wurden. Bei Durchführung genauer Messungen vom Ende der Rotorblätter aus wird sich ergeben, dass der **Mindestabstand gemäß § 20 Abs 3a NÖ-ROG nicht** (nicht einmal der Abstand von 750m) **eingehalten wurde**.

2. ROG-Novelle 2004

2.1. Im Jahr 2004 wurde das NÖ-ROG novelliert und die Mindestabstände im § 20 NÖ-ROG eingeführt, wobei unter anderem gemäß Absatz 3a Ziff 2 ein Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und 750 m zu erhaltenswerten Gebäuden im Grünland eingehalten werden müssen.

2.2. Im diesbezüglichen Antrag der Abgeordneten an den NÖ Landtag (Antrag vom 9.3.2014 zur Zahl LTG194/A-1/10-2004) betreffend raumordnungsrechtliche Regelung für Windkraftanlagen wurde argumentiert, dass die vorgesehenen Mindestabstände zu Wohnsiedlungen **bzw. bewohnten Einzelobjekten** den jeweiligen Anforderungen in Bezug auf Lärmschutz bzw. auf Schutz vor störendem Schattenwurf, entsprechen.

Die Liegenschaft der Einschreiter ist ein nach Ausstattung und Größe **ganzjährig bewohnbares Wohngebäude** (vgl § 20 Abs 5 Z 2 NÖ-ROG) und wird tatsächlich seit 1990 durchgehend bewohnt. Das Haus der Einschreiter ist unstrittig ein „bewohntes Einzelobjekt“ und es gibt keine Rechtfertigung für eingeschränkte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die seit Jahrzehnten in diesem Haus wohnende Familie Asanger. Die dadurch verursachte Aussetzung einer größeren Gesundheitsgefährdung und Ungleichbehandlung der Einschreiter findet **keine sachliche Rechtfertigung**.

3. Nichtanpassung der Mindestabstände an die technische Entwicklung

- 3.1. Wie bereits ausgeführt, wurden die Mindestabstände im Jahr 2004 eingeführt. Die Technik der Windkraftanlagen hat sich in den letzten 11 Jahren weiter entwickelt und es ist evident, dass die Dimension/Größe der einzelnen Windräder seit 2004 enorm angestiegen ist.

Beispielhaft werden drei WKAs aufgezählt, aus denen sehr deutlich das Wachstum der Anlagen über die Jahre hervorgeht:

- Stockerau: Betreiber Weinviertler EnergieGmbH&CoKG, errichtet **2000**, 600 KW, Nabenhöhe **65m**, Rotordurchmesser **44m**
- Poysdorf-Wilfersdorf: Betreiber Windkraft Simonsfeld AG, errichtet: **2005**, 2 MW, Nabenhöhe **105m**, Rotordurchmesser **90m**
- Deutsch Wagram: Betreiber evn naturkraft ErzeugungsgmbH, errichtet **2013**, 3 MW, Nabenhöhe **119m**, Rotordurchmesser **112m**

Als im Jahr 2004 die Regelung zu den Mindestabständen in die NÖ-Raumordnung aufgenommen wurde, ging man von einem ganz anderen Technikstand aus, als dies jetzt, 2015, der Fall ist. Die Mindestabstände berücksichtigen daher nicht den aktuellen Stand der Technik und wurden nicht der technischen Entwicklung angepasst.

Im Jahr 2004 wurde von einer Durchschnittshöhe von Windkraftanlagen von ca. 80m bis 130m ausgegangen. Bei Umsetzung des gegenständlichen Projekts würden **200m hohe Anlagen** errichtet werden. **Die Abstände von den bewohnten Objekten müssen an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.**

Auch nach Ansicht der WHO (Weltgesundheitsbehörde) ist ein Abstand von den WKAs zu Wohnbauten von zumindest 2 km aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich (**Beilage ./2**)

- 3.2. Laut Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des deutschen Umweltbundesamtes sind pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie die Festlegung von Mindestabständen, ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen nicht sachgerecht.
- 3.3. **Für die sehr großen Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 m müssten Standorte gesucht werden, in deren Umkreis von etwa 10 km keine Dörfer und Städte liegen.** (vgl. Dr.Manfred Neltig, Bad Arolsen 29.11.2010, Windkraft „strahlt“ auch, **Beilage ./2**).
4. **Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Widerspruch zum Schutzzweck des UVP-G**

- 4.1. Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, hier dem Landesgesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches entsprechend differenzierend zu regeln.

Bei den in NÖ-ROG geregelten geringeren Abstandswerten bei erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb) handelt es sich um eine differenzierende Abstandsregelung innerhalb desselben Ordnungssystems ohne sachliche Rechtfertigung. Der Gesetzgeber des NÖ ROG hat die Geb-Widmung als normale Widmungsart vorgesehen, die speziell auch Gebäude zur ganzjährigen Wohnraumnutzung umfasst. Die Voraussetzungen für eine solche Widmung sind streng und werden aufsichtsbehördlich streng geprüft (vgl nur VwGH 30. 01. 2014, 2011/05/0008). Eine sachliche Rechtfertigung der differenzierten Abstandsregelung zum Nachteil von Geb-Widmungen ist klar zu verneinen.

- 4.2. In dem hier zentral maßgeblichen Erkenntnis VwGH 27. 02. 2006, 2004/05/0006 hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten:

"Entgegen der Auffassung der belangten Behörde trifft dies auch auf 'erhaltenswerte Gebäude im Grünland' zu. Es liegt diesbezüglich nämlich keine Besonderheit vor, die

anders zu beurteilen wäre, als wenn etwa im Bereich des Baulandes ein Bauplatz nicht bis zur Grundgrenze mit einem Wohnobjekt bebaut werden dürfte.“

(Hervorhebung vom Schriftsatzverfasser)

Es liegen daher keine lärmtechnischen Feststellungen dahingehend vor, welche Lärmbelastungen an der Grundgrenze der Nachbarliegenschaft durch das gegenständliche Projekt hervorgerufen werden. Erst wenn derartige Feststellungen vorhanden sind, kann der medizinische Sachverständige beurteilen, ob eine Gefährdung im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 1 BO vorliegt und ob die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 BO eingehalten werden (GZ 2004/05/0006).

Davon, dass die Immissionsbeurteilung in Geb-Fällen nicht anders zu sehen ist als bei anderen Wohnbauten ist auch VwGH 10. 09. 2008, 2007/05/0107, und VwGH 10. 09. 2008, 2007/05/0109, ausgegangen.

- 4.3. Ob eine Differenzierung sachlich ist, dh aus dem Tatsächlichen gerechtfertigt ist, bestimmt sich nach dem für die Regelung maßgeblichen Zweck ("Relevanzkriterium"). Im Hinblick auf die raumordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften für Windkraftanlagen bildet den Erläuternden Bemerkungen zufolge der Lärmschutz den maßgeblichen Regelungszweck. Gemessen an diesem Regelungszweck ist es jedoch unerheblich, ob es sich um eine Wohngebietswidmung oder um eine Geb-Widmung handelt. Dass der Gesetzgeber selbst von einem Schutzerfordernis ausgegangen ist, bestätigt allein schon der Umstand, dass auch in Geb-Fällen ein Abstandswert vorgesehen ist. Für einen reduzierten Abstandswert gibt es jedoch keine sachliche Rechtfertigung. Tatsächlich dürfen auch Geb-Gebäude ganzjährig und, wie gezeigt, bis an die Grundgrenze genutzt werden. Wobei es für die Zwecke des Lärmschutzes allein auf bestehende **Nutzungsmöglichkeiten** ankommt, nicht aber darauf, ob ein Neu- oder Umbau baurechtlichen Beschränkungen (§ 19 Abs 5 NÖ ROG) unterläge.

Beweis: Dr.Manfred Neltig, Bad Arolsen 29.11.2010, Windkraft „strahlt“ auch,
Beilage ./2.

III. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigung

- (i) Der bisherige Verfahrensverlauf zeigt, dass eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarn

durch die Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die im Folgenden aufgezeigten unterschiedlichen Arten von Emissionen durch die Windkraftanlagen stellen eine Gesundheitsgefährdung dar. Selbst für den Fall, dass die Behörde dieser Ansicht nicht folgen sollte, handelt es sich jedenfalls um unzumutbare Belästigungen der Einschreiter durch die gegenständlich geplanten Windkraftanlagen.

- (ii) Nach der höchstgerichtlichen Judikatur sind **Gefährdungen** des Lebens oder Gesundheit der Nachbarn jedenfalls zu vermeiden und können **nicht mit Durchschnittsbetrachtungen und Wahrscheinlichkeitsprognosen relativiert werden** (VwGH2008/05/0166, RS 5). Wenn eine Gefahr „*nicht ausgeschlossen werden kann*“ ist eine Gefährdung iSd Gesetzes gegeben (VwGH2009/05/0020) und dem Projekt die Genehmigung zu versagen.
- (iii) Die Gesundheit kann durch wahrnehmbare oder nicht wahrnehmbare Einwirkungen gefährdet werden *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 124).
- (iv) Der **Schutzstandard erhöht** sich entsprechend, wenn eine dauerhafte, reguläre **Wohnnutzung** rechtlich zulässig und möglich ist (US 17.5.2006, 3B/2005/19-20 NÖ 30 kV-Leitung Etzersdorf-Theiß; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 125). Die Behörde hat zu prüfen, ob eine Gesundheitsgefährdung einer sich auf dem Grundstück der Einschreiter – gleichgültig wo – aufhaltenden Person ausgeschlossen werden kann (vgl. VwGH 31.3.2008, 2006/05/0184; VwGH 28.08.1997, 95/04/0222; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 125). Diese Genehmigungsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die Gesundheitsgefährdung **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist**.

Im Einzelnen ergibt sich diese Gesundheitsgefährdung aus folgenden Gründen:

1. **Lärmbelastung**

Die Windkraftanlagen verursachen betriebsbedingte Geräusche, wodurch die Wohnnachbarschaft einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird. Für die Anrainer ergäbe sich durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen geplanten Windkraftanlagen eine **erhebliche Gefahr für die Gesundheit, zumindest aber eine**

unzumutbare Belästigung iSd Gesetzes. Auch aus diesem Grund ist dem gegenständlichen Projekt die Genehmigung zu versagen.

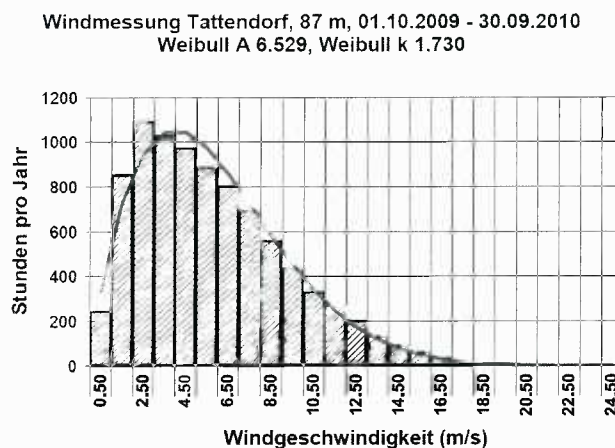
1.1. Entfernungen

Auf Seite 12 des Lärmschutzgutachtens wird erwähnt, dass aufgrund der „*relativ großen Entfernungen*“ zu den lärmexponierten Wohngebieten die Bautätigkeiten nur vereinfacht nachgebildet wurden. Der SV definiert den Begriff „*relativ große Entfernung*“ jedoch nicht und berücksichtigt nicht den Umstand, dass das Wohnhaus der Familie Asanger nur 830 Meter von den geplanten WKA entfernt ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die Tabelle auf Seite 19 des Teilgutachten Lärmschutz hinzuweisen, wo die Entfernungen zu den WKA 11-13 aufgelistet sind. Diese Liste ist aus den von der Projektwerberin eingereichten Unterlagen entnommen. Der geringste bezifferte Abstand ist mit 1200 Meter ausgewiesen. In dieser Tabelle hat die Projektwerberin nicht darauf Rücksicht genommen, dass es Menschen gibt, die in deutlich geringerer Entfernung als 1.200 Meter vom „Windpark Teil Ost“ wohnen. Das Gutachten des SV Ing Gratt ist daher nicht vollständig und es liegt eine Aktenwidrigkeit vor.

1.2. Beachtung von Windstärken

Die Ruralplan Ziviltechniker GmbH beschreibt in der UVE-Zusammenfassung ab Punkt 2 das Vorhaben nach Standort, Art und Umfang. Unter Punkt 2.1 (Seite 12) wird auf das meteorologische Gutachten der ENAIRGY WINDENERGIE GmbH verwiesen, das am 18.12.2014 erstellt wurde.



Die Statistik zeigt, dass die Windgeschwindigkeit an 25 Tagen pro Jahr über 10 m/s betrug. Wenn man addiert, wie oft die Windgeschwindigkeit zwischen 10,5 und 16.5 m/s (= 37,8 bis 57 km/h) betrug, kommt man auf zumindest 600 Stunden pro Jahr (= 25 Tage pro Jahr).

Das Lärmschutzgutachten des SV Ing. Gratt bezieht sich in all seinen Tabellen jedoch immer nur auf Windgeschwindigkeiten zwischen 3 und 10 m/s. Der SV lässt somit Berechnungen außer Acht, die sich auf Windstärken von mehr als 10 m/s beziehen, die aber entsprechend dem meteorologischen Gutachten in dieser Region üblich sind. Aus den bisherigen Verfahrensergebnissen zeigt sich, dass bei höherer Windgeschwindigkeit auch die Schallemissionen steigen. Bei Windgeschwindigkeiten über 10 m/s ist somit eine Überschreitung der Grenzwerte zu erwarten. Auch aus diesem Grund ist dem gegenständlichen Projekt – insbesondere in Bezug auf die WKA 11 – die Genehmigung zu versagen.

1.3. Schallmodi

Auf Seite 22 des Lärmschutzgutachtens bezieht sich der Sachverständige auf projektspezifische Schallmodi, die sich im schallreduzierten Betrieb aufgrund von vordefinierten Schallreduktionen ergeben sollen. Diese Daten sind aus den schalltechnischen Gutachten der Novakustik Lärmschutztechnik GmbH entnommen. Der SV geht lediglich von einer **Windstärke bis zu 10 m/s** aus. Die berechneten Daten sind in sich widersprüchlich, da zB der Wert bei Windstärke 8 m/s in den schallreduzierten Betrieben Mode 2 und 3 wieder ansteigt und denselben Wert wie in Mode 0 anzeigt. Bei den Windstärken 3, 4, 9, 10 haben die schalloptimierten Modi offensichtlich gar keinen Nutzen und führen zu keiner Reduktion der überhöhten Schallemissionen.

1.4. Umgebungsgeräusche – verwendete Unterlagen

Hinsichtlich der Umgebungsgeräusche führt der SV aus, dass eine Schalluntersuchung des ZT-Büros Rinderer & Partner herangezogen wurde. Diese Werte wurde für den WP Oberwaltersdorf zwischen 2009 und 2011 festgestellt. Die darin verwendeten 8 Messpunkte befinden sich jedoch nicht in der Nähe der WKA 11-13. Der Sachverständige gibt an, dass für Nachbarschaftsbereiche, wo keine Messungen vorlagen, eine eigene **Berechnung** herangezogen wurde. Laut VwGH liegt die Wahl der Messpunkte für Lärmmessungen im fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen (GZ

2003/04/0159). Nach den Angaben des Teilgutachten Lärmschutz erfolgten demgegenüber **gar keine Messungen**.

Die einschlägige höchstgerichtliche Judikatur ist unmissverständlich: Bei Lärmbelästigungen sind exakte Messungen durchzuführen; der Befund der SV darf nicht auf Annahmen und Erfahrungswerten beruhen (VwGH 90/04/0058).

Dieser Mangel des Teilgutachten Lärmschutz findet sich in gleicher Weise ein weiteres Mal auf Seite 15 des Lärmschutzgutachtens: Der SV bezieht sich auf 19 Immissionspunkte, die im Rahmen des – **im Auftrag der Projektwerberin erstellten** - lärmtechnischen Gutachtens der Novakustik berechnet wurden. Auf Seite 28 des Lärmschutzgutachtens erwähnt der SV nochmals, dass bei den Immissionspunkten 11-19 (wo auch Unterwaltersdorf hineinfällt – IP 13-15) **keine Messungen durchgeführt wurden**.

- 1.5. In Bezug auf die Notwendigkeit von schalloptimierten Betriebsmodi wurde im Teilgutachten Lärmschutz festgelegt, dass die WKA 11 im Mode 3 zu betreiben ist, weil anders die Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Offensichtlich ist erst im Zuge der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen zu den Einwendungen der Einschreiter eine entsprechend genaue Überprüfung erfolgt. In Abweichung zur ersten gutachterlichen Stellungnahme wird darin angegeben, die WKA 11 sei im Mode 2 zu betreiben. Der SV Gratt hat damit sein eigenes Gutachten korrigieren müssen.

Der Vergleich der Betriebsmodi auf Seite 4 des Teilgutachten Lärmschutz zeigt, dass bei Mode 2 im Vergleich zu Mode 3 ausschließlich bei einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s eine Verbesserung (Reduktion der Schallemissionen) möglich ist. Zudem stammen diese Angaben vom Hersteller der Windkraftanlagen. Der Sachverständige hat diese nicht objektivierten Angaben ungeprüft übernommen. Eine taugliche Grundlage für eine sachverständige Begutachtung kann darin nicht ernstlich gesehen werden.

In seiner ergänzenden Stellungnahme hat der SV Ing. Gratt weiter ausgeführt, dass auch bei Verwendung des Mode 2 bei der WKA 11 bei einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s die Schallemissionen mit 101,1 dB zu begrenzen sei. Unklar bleibt, ob und wie diese Reduktion erreicht werden könnte.

Eine (windstärkenabhängige) Umstellung der Betriebsmodi im laufenden Betrieb ist laut Herstellerangaben nicht möglich. Die eingestellten Betriebsmodi werden starr weitergeführt und sind nicht selektiv – in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Zeit - veränderbar.

- 1.6. In Bezug auf die schädigende Wirkung von Infraschall führt der SV Gratt aus, dass Infraschall erst bei Pegeln von 90-100dB von Menschen wahrgenommen werden könne und deshalb der Infraschall der WKA „vernachlässigbar“ sei. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ist zwischen einer auralen und extraauralen Wahrnehmung zu unterscheiden. Aktuelle wissenschaftliche Studien kommen zum Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall bereits bei Schalldruckpegeln ab 75 dB festgestellt werden können. Zu dieser Frage äußert sich der SV Gratt überhaupt nicht. Auf die **Beilage ./3** (Deutsches Umweltbundesamt, Machbarkeitsstudie) wird verwiesen.

- 1.7. Zum Gutachten Umwelthygiene

Das medizinische Gutachten stützt sich ausdrücklich auf die Teilgutachten Lärmschutz und Eisabfall/Schattenwurf. Das Ergebnis „die Errichtung und der Betrieb des geplanten Windparks stellt keine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer dar“ basiert auf den Entfernungen, wie sie im Lärmgutachten enthalten sind. Auch auf Seite 26 führen Sie zur Bauphase an, dass sich die Lärmquellen durchwegs in weiter Entfernung zu den Wohnbebauungen befinden. Wenn sich die „weite Entfernung“ auf 1200 Meter von dem WKA 11 zum Siedlungsgebiet Unterwaltersdorf bezieht (Seite 8), wurde nicht berücksichtigt, dass die Nachbarn und Einschreiter in geringerer Entfernung wohnhaft sind.

Auf Seite 23 wird zudem ausgeführt, dass hörbare Windkraftgeräusche als an- und abschwellendes Dauergeräusch wahrgenommen werden und als belästigend wahrgenommen werden. Dieses Geräusch wird sich bei einer Entfernung von nur 830 Meter stärker auswirken.

Im Gutachten wird weiters ausgeführt, dass die Datenlage nicht ausreicht, um vorauszu- sehen, wie viele Menschen bei welchem Schallpegelwert durch windkrafttypischen Lärm erheblich belästigt werden. Und, dass der Lärm, der von WKA ausgeht schon bei niedrigeren Pegelwerten belästigend wirken kann. Aufgrund dieser Aussage ist es nicht

möglich, eine seriöse Einschätzung zu geben, inwiefern der Betrieb des geplanten Windkraftparks eine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer darstellt.

- 1.8. Die Einschreiter beauftragten Frau SV DI Monika Bukovnik zur Beurteilung des vorliegenden Teilgutachten Lärmschutz von Ing. Gratt. Diese kommt zum Schluss, dass die im Gutachten ausgeführten Angaben **nicht ausreichend** für die positive Beurteilung der Gesamtsituation sind. Diese Stellungnahme wird der Behörde vorgelegt und ausdrücklich zum eigenen Vorbringen erhoben.

Beweis: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, herausgegeben vom deutschen Umweltbundesamt im März 2014, **Beilage ./3;**
Stellungnahme von SV DI Bukovnik vom 24.11.2015, **Beilage ./4.**

2. Infraschall

- 2.1. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, welcher Schädigungen im menschlichen Körper hervorrufen kann. Laut Erfahrungsberichten von betroffenen Anwohnern von WKAs beschwerten sie sich über Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Ohrendruck, innere Unruhe, Schwindel, Panik ua. Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern, Infraschall sei „völlig harmlos“ verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls (siehe Studien Robert Koch Institut, Prof. Dr. Quambusch und Martin Lauffer, Dr. M. Nelting; Prof. Wenzel, Schust v. Institut für Hirnforschung in Berlin).

Die Methode des Herunterspielens von Gesundheitsrisiken aus Profitgründen ist eine aus der Vergangenheit bekannte Vorgehensweise: So wurde z.B. die Schädlichkeit chlorhaltiger Holzschutzmittel lange verharmlost. Gleiches gilt auch für Asbeststaub oder für die Ausdünstung von Formaldehyd aus zahlreichen Kunstharzen. Heute ist die krebserregende Wirkung von beiden hinlänglich bekannt und darf als notorisch vorausgesetzt werden. (Initiative Windstill: Gesundheitliche Risiken von Windkraftanlagen durch Lärm und Infraschall; zuletzt abgerufen am 24.11.2015 unter <http://www.windstill.at/infraschall-von-windkraftanlagen-als-gesundheitsgefahr/>).

- 2.2. Industrieparks mit Megawatt-Windkraftanlagen, die in der Nähe von Infraschallmessstationen in Deutschland, (zur Infraschallüberwachung im Rahmen des Atomwaffen-Sperrvertrages) errichtet werden sollen, benötigen einen **Abstand von 25 km**, damit die Arbeit der Messstationen auch bei ungünstigen Wetterlagen nicht gestört wird. Wird bedacht, dass z.B. Schmetterlinge ihre Partner über mehrere Kilometer hinweg durch Einzelmoleküle von deren Duftstoffen wahrnehmen, so ist der Mensch ebenfalls ein unglaublich empfindlicher Schwingungsaufnehmer:

Setzt man einen Menschen im Labor einem Infraschall einer Stärke aus, die z.B. bei ruhigem Wetter in **15 km Entfernung** eines großen einzelnen 5-Megawatt- Windrades (die Reichweite für Infraschall nimmt mit der Anzahl der Windräder noch zu) als differente Infraschall-Immission oberhalb des Infraschallgrundrauschens ankommt, die aber nicht als Vibration spürbar ist, so hat man bei Ableitung von Hirnströmen in einem untersuchten und gut dokumentierten Fall deutlich pathologische EEG-Veränderungen gefunden, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wie die Untersuchte in der Untersuchung berichtete (Weiler 2005).

- (i) Wichtig ist auch, dass die **Eigenpulsationen des Intracranialraumes des Kopfes** (Gehirnbereich) in Frequenzen des Infraschallbereiches liegen und auch mit dem Hirngewebe selbst im Infraschallbereich resonanzfähig sind, andere Organgewebe ebenfalls (Robert-Koch-Institut, 2007).
- (ii) Bei Windkraftanlagen besteht keine persönliche Einwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeit oder zeitliche Begrenzung der Einwirkung, was für das Ausmaß der empfundenen Stressbelastung durch Infraschall und andere Wirkfaktoren beim z.B. Autofahren äußerst wichtig ist. Eben dies ist der **Unterschied gegenüber permanent wirkenden Quellen**.
- (iii) Aus diesem Grund wurde dem Petitionsausschuß des deutschen Bundestages ein Antrag vorgelegt, Windparks nur im Abstand von der 10-fachen Höhe zu Wohnbebauungen zu genehmigen. In gleicher Weise **fordert die WHO** (Weltgesundheitsbehörde) **den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt. Für die Abwendung von Infra-**